



## **Satzung**

<b>§1</b>	<b>Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand.....</b>	<b>2</b>
<b>§2</b>	<b>Satzungszweck .....</b>	<b>2</b>
<b>§3</b>	<b>Gemeinnützigkeit und Neutralität .....</b>	<b>2</b>
<b>§4</b>	<b>Mitgliedschaft und Beendigung.....</b>	<b>2</b>
<b>§5</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>3</b>
<b>§6</b>	<b>Beiträge.....</b>	<b>3</b>
<b>§7</b>	<b>Organe des Vereins .....</b>	<b>4</b>
<b>§8</b>	<b>Der Vorstand.....</b>	<b>4</b>
<b>§9</b>	<b>Mitgliederversammlung .....</b>	<b>4</b>
<b>§10</b>	<b>Satzungsänderung .....</b>	<b>5</b>
<b>§11</b>	<b>Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....</b>	<b>5</b>



## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Mantrailing Hochtaunus e.V.
- 1.2 Er hat den Sitz in Usingen
- 1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.5 Der Gerichtsstand ist Usingen

## **§2 Satzungszweck**

- 2.1 Die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein
- 2.2 Geselliges Zusammensein zwischen Mensch und Hund unter Wahrung von unfallverhütenden Maßnahmen dienen als Grundlage zur Sozialisierung
- 2.3 Die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund (Mantrailing)
- 2.4 Die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Mantrailings
- 2.5 Förderung und Pflege des Hundesports
- 2.6 Die Jugendarbeit mit dem Hund
- 2.7 Durchführung von Veranstaltungen, die dem Hundesport dienen.
- 2.8 Den überregionalen Erfahrungsaustausch, die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen
- 2.9 Die Beschaffung von Geld und Sachmitteln zur Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mantrailer
- 2.10 Die Beachtung des Gedankens des Tierschutzes und des Umweltschutzes

## **§3 Gemeinnützigkeit und Neutralität**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- 3.4 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 3.6 Der Verein ist parteilich und konfessionell unabhängig

## **§4 Mitgliedschaft und Beendigung**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele unterstützt.
- 4.2 Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Teams  
(Person ab 14 Jahren mit 1 Hund)
  - b) Versteckpersonen  
(ab 14 Jahren)
  - c) Familienmitglieder  
(ab 8 Jahren, Voraussetzung ein Team oder eine Versteckperson ab 18 Jahren)
  - d) Fördermitglieder und
  - e) Ehrenmitglieder
- 4.3 Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen.



- 4.4 Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen. Für eine Aufnahme als Team muss nachgewiesen werden, dass der Jugendliche zur Führung des Hundes geeignet ist.
- 4.5 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Annahme ist der Antragsteller zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrags verpflichtet. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- 4.6 Die Annahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
- 4.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.8 Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliederrechte. Familienmitgliedschaften enden automatisch mit Austritt des zugehörigen Teams bzw. der zugehörigen Versteckperson.
- 4.9 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Kalendermonaten. Bei Jugendlichen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern schriftlich zu bestätigen.
- 4.10 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Antrags- und stimmberechtigt sind einem Team zugehörige Mitglieder, Familienmitglieder ab 14 Jahren, Versteckpersonen und Ehrenmitglieder.
- 5.2 Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins Mantrailing Hochtaunus e.V. sowie die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu wahren.
- 5.4 Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
- 5.5 Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen haftpflichtversichert und es muss ein gültiger Impfausweis vorhanden sein. Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
- 5.6 Die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber Dritten ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§6 Beiträge**

- 6.1 Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und laufende Mitgliedsbeiträge unaufgefordert zu entrichten.
- 6.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Der Vorstand hat die Möglichkeit Beiträge für Zusatzangebote festzulegen.



- 6.4 Ehrenmitglieder und Trainer, die gleichzeitig Mitglieder sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt.

## §7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern:
- dem/r 1. Vorsitzenden
  - dem/r 2. Vorsitzenden
  - dem/r Kassenwart und
  - dem/r 1. Beisitzer/in
  - dem/r 2. Beisitzer/in
- Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und/oder 2. Vorsitzende sind zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in jeweils einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 8.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8.4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans
  - Kassenführung
  - Erstellung des Jahresberichts
  - Vorlage der Jahresplanung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Einberufung von Ausschüssen, die dem Vereinszweck dienen
  - Verbreitung von Informationen zum Mantrailing
- 8.5 Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befundet über deren Teilnahmerecht bei Vorstandssitzungen.
- 8.6 Ebenfalls entscheidet er mit einfacher Mehrheit über:
- Mitgliedsbeitragsbefreiungen
  - Ehrungen
  - Auszeichnungen
- 8.7 Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt.
- 8.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8.9 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## §9 Mitgliederversammlung



- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt bei Versand per E-Mail mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Versand per Post gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail)-Adresse gerichtet ist.
- 9.4 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 9.5 Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Kassenführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
  - a) Aufgaben des Vereins,
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - c) Beteiligung an Gesellschaften,
  - d) Aufnahme von Darlehen,
  - e) Mitgliedsbeiträge,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Auflösung des Vereins.
- 9.7 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Sitzung unterschrieben wird.

## **§10 Satzungsänderung**

- 10.1 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 10.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**



- 11.1 Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.
- 11.2 Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und ist nur wirksam, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Tierschützer Hochtaunus e.V.“. Diese dürfen es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.